

Benutzungssatzung für die Stadthalle Arneburg

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nummer 1 und 6 sowie des § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 30.05.2017 nachfolgende Benutzungssatzung für die Stadthalle Arneburg beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Arneburg ist Eigentümerin der Stadthalle Arneburg.
- (2) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialkulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Arneburg, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sowie in der Region.
- (3) Sie kann für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art genutzt werden.
- (4) Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Arneburg oder die von ihm beauftragte Person zuständig.

§ 2

Nutzung / Vereinbarung

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Stadthalle soll mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister der Stadt Arneburg bzw. bei der von ihm beauftragten Person gestellt werden.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranstaltung mit dem Verwendungszweck dieses Objektes vereinbar ist, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Arneburg im pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Nutzung besteht nicht. Bei der Vergabe gilt der Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Stadt, ansonsten wird die Stadthalle nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Arneburg bzw. die von ihm beauftragte Person schließt nach der Vergabe eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer ab. Diese Vereinbarung erlaubt dann in dem vereinbarten Maße die Nutzung der Stadthalle. Auf die Erteilung der Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Nutzungsentgelte und Betriebskosten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Stadthalle Arneburg erhoben.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer die festgelegten Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten zu nutzen. Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- (3) Der Nutzer ist für die Sicherungspflicht der Zugänge der Stadthalle sowie des Parkplatzes verantwortlich. Nach der Veranstaltung ist die Ordnung und Sauberkeit auf dem Parkplatz wieder herzustellen.

- (4) Die von der Stadt Arneburg beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Nutzungszeiten ist der Nutzer Gehilfe der Stadt Arneburg bei der Ausübung des Hausrechts.
- (5) Der Nutzer, im Auftrag des Nutzers handelnde Personen und Gäste der Veranstaltung sind nicht berechtigt, die Stadthalle zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird. Satz 1 gilt auch für verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut.
- (6) Schäden, insbesondere Beschädigungen und Verluste, sind unverzüglich an die Stadt Arneburg, jedoch spätestens am Tag nach der Veranstaltung, durch den Nutzer zu melden.
- (7) Der Nutzer hat in Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Schalleistungspegel von 95 dB in der Halle nicht überschritten wird. Übermäßige Lärmbelästigungen der Nachbarn, auch außerhalb der Räumlichkeiten, sind zu vermeiden und durch den Nutzer zu unterbinden.
- (8) Die Abfallentsorgung hat durch den Nutzer über die eigenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- (9) Das Nutzen von pyrotechnischen Gegenständen ist innerhalb (ganzjährig) und außerhalb der Räumlichkeiten (im Zeitraum 02.01. bis 30.12.) verboten. Ausgenommen hiervon ist Pyrotechnik der Klasse 1 (Kleinstfeuerwerk, z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk).
- (10) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten, gemäß dem Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 in seiner derzeit gültigen Fassung, verboten. Für Rauchersatzmöglichkeiten, deren Funktionsweise durch die elektrische Verdampfung von Flüssigkeiten bestimmt ist, gilt Satz 1 entsprechend.
- (11) Das Befahren der Stadthalle mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Abstellen dieser, sind grundsätzlich untersagt.
- (12) Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer vom Bürgermeister oder von dem mit der Vergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand spätestens am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
- (13) Der Nutzer hat diese Satzung vor der Übergabe auf dem Formblatt der Nutzungsvereinbarung anzuerkennen.
- (14) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht davon seine Veranstaltung nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Auferlegte Verpflichtungen hat der Nutzer auf eigene Kosten zu tragen.

§ 4

Nichtausübung des Nutzungsrechts / Übertragbarkeit

- (1) Kann eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin stattfinden, ist der Bürgermeister der Stadt Arneburg oder der mit der Vergabe Beauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erklärung ist schriftlich zu tätigen.
- (2) Mit Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Absatz 1 erlischt das Nutzungsrecht.
- (3) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsvereinbarung sind nicht übertragbar.
- (4) Das Nutzungsrecht und die Nutzungsvereinbarung erlöschen, wenn, gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Arneburg, die Kaution nicht wie vereinbart hinterlegt wurde.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für sämtliche Schäden, die durch sein Tun oder Unterlassen verursacht wurden. Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles durch Personen verursacht wurden, die in seinem Auftrage handelten oder Gäste der Veranstaltung waren, sind dem Nutzer zur Last zu legen.
- (2) Bei zerstörten sowie abhanden gekommenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen schuldet der Nutzer der Stadt die Wiederbeschaffungs- beziehungsweise die Wiederherstellungskosten. Satz 1 gilt auch bei Gegenständen, deren herkömmlicher Gebrauch durch Beschädigung nicht mehr möglich erscheint. Über die Gebrauchsmöglichkeit entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte im pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mietobjekts und seiner Gegenstände, der Zufahrtswege sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Durch den Eigentümer erfolgt in den Wintermonaten auf dem Gelände vor der Stadthalle sowie auf den Parkplätzen an den Wochenenden nur ein eingeschränkter Winterdienst. Der Nutzer, seine Gäste und Besucher seiner Veranstaltung nutzen die Parkplätze auf eigene Gefahr.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, die beim Eigentümer vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 während und nach der Veranstaltung in den Räumlichkeiten nicht für Ordnung und Sauberkeit sorgt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 die Sicherungspflicht für die Zugänge der Stadthalle sowie für den Parkplatz nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 4 den Anordnungen städtischer Dienstkräfte nicht Folge leistet,
 - d) entgegen § 3 Absatz 5 rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches, verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut garstellt und / oder verbreitet,
 - e) entgegen § 3 Absatz 6 Schäden nicht oder verspätet meldet,
 - f) entgegen § 3 Absatz 7 eine übermäßige Lärmbelästigung der Nachbarn zumindest billigend in Kauf genommen und/oder nicht unterbunden hat sowie wenn der Schalleistungspegel von 95 dB in der Stadthalle überschritten wurde,
 - g) entgegen § 3 Absatz 8 die Abfallentsorgung nicht mit eigenen Entsorgungsmöglichkeiten vorgenommen hat,
 - h) entgegen § 3 Absatz 9 Pyrotechnik der Klasse 2 oder höher in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt,
 - i) entgegen § 3 Absatz 10 in den Räumlichkeiten raucht beziehungsweise Rauchersatzmöglichkeiten nutzt oder
 - j) entgegen § 3 Absatz 11 die Stadthalle mit einem Fahrzeug befährt und /oder diese in der Stadthalle abstellt,kann mit einem zeitweisen oder dauernden Ausschluss einer Nutzungsmöglichkeit der Stadthalle Arneburg geahndet werden.
- (2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 Buchstaben d) und h) kann durch die von der Stadt Arneburg beauftragten Dienstkräfte, nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlungen, sofort angeordnet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 9 Pyrotechnik der Klasse 2 oder höher in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt.
 - b) entgegen § 3 Absatz 10 in den Räumlichkeiten raucht beziehungsweise Rauchersatzmöglichkeiten nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung für die Stadthalle Arneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Stadthalle Arneburg vom 18.12.2012 außer Kraft.

Arneburg, den 30.05.2017

Riedinger
Bürgermeister

-Siegel-